Satzung zur Änderung der Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Priesendorf (Friedhofssatzung – FS)

vom 16.10.2025

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Priesendorf folgende Satzung:

§ 1

1. In § 10 Abs. 1 wird nach Buchst. d) folgender Buchstabe neu eingefügt: “e) Urnenerdröhren (für bis zu 2 Urnen)”.
2. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort “Urnenerdgrabstätten” die Wörter “oder Urnenerdröhren” eingefügt.
3. In § 11 Abs 3 wird nach den Wörtern “als vier Urnen” die Wörter “, in Urnenröhren nicht mehr als zwei Urnen” eingefügt.
4. In § 12 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt: “[4]Bei Urnenerdröhren dürfen Urnen höchstens 30 cm hoch sein und müssen im Durchmesser kleiner als 24 cm sein.”.
5. In § 16 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt: “(6) Bei Urnenerdröhren erfolgt die Bepflanzung und Pflegemaßnahmen ausschließlich durch die Gemeinde die Änderung und Ergänzung der Bepflanzung, das Abstellen von Gegenständen sowie das Anbringen von Grabzubehör und Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Blumen und sonstiger Grabschmuck dürfen nicht abgelegt werden. Entgegen dieser Vorschrift angebrachter Blumen- bzw. Grabschmuck wird von der Gemeinde entfernt. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.”.
6. In § 17 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: “Das Handbuch zur Gestaltung der Grabmale im Bereich des Urnenfelds ist verpflichtend zu beachten und wird vom Friedhofsamt der VG Lisberg für die Gemeinde Priesendorf ausgegeben”.
7. In § 18 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt: “(3) Bei Urnenerdröhren wird die Verschlussplatte als Grabmal verwendet.”.
8. In § 19 wird Satz 1 zu Absatz 1. Nach dem neuen Absatz 1 werden die Absätze 2 bis 3 neu eingefügt:

   “(2) [1]Bei Urnenerdröhren stellt die Gemeinde den Nutzungsberechtigten eine Verschlussplatte zur Verfügung. [2]Die gestellte Verschlussplatte bleibt im Eigentum der Gemeinde. [3]Nach Ablauf der Nutzungsfrist wird die Verschlussplatte den Nutzungsberechtigten überlassen. [4]Andere Verschlussplatten sind nicht zugelassen.”,

   “(3) [1]Die Verschlussplatte muss (evtl. zeitliche Bestimmung bis wann) mit einer Gravur versehen werden. [2]Die Beschriftung kann Vor- und Zuname, Geburtsnamen, akademischen Titel, sowie das Geburts- und Sterbedatum umfassen. [3]Für den Zeitraum der Gravur wird durch die Gemeinde eine Ersatzverschlussplatte ohne Kennzeichnung zur Verfügung gestellt.”
9. § 26 wird wie folgt neu gefasst: “[1]Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Urnen in Urnenerdröhren bzw. Aschenurnen unter der Erde. [2]Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder die Urnenerdröhre verschlossen ist.”.

10. § 28 wird wie folgt neu gefasst: “[1]Auf dem Friedhof Priesendorf beträgt bei Erdbestattungen die Ruhefrist für Einzel-, Doppelgrabstätten und Gruften 20 Jahre. [2]Die Ruhefrist für Urnenerdgrabstätten und Urnenerdröhren beträgt 10 Jahre. [3]Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung. [4]Bereits erteilte Ruhefristen, die von Satz 1 und 2 abweichen, behalten ihre Gültigkeit.”.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Priesendorf, 16.10.2025

Gemeinde Priesendorf

BAYERN 3 GEMEINDE PRIESENDORF

_____

Matthias Krapp
Erster Bürgermeister